

Gesetz**über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft
im Raume Menzingen–Neuheim und Umgebung**

Vom 12. Juni 1988 (Stand 12. Juni 1988)

Die Stimmberechtigten des Kantons Zug

haben in der Volksabstimmung am 12. Juni 1988, gestützt auf § 35 der Kantonsverfassung,

das Gesetz über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft im Raume Menzingen–Neuheim und Umgebung mit folgendem Wortlaut angenommen:

§ 1 Zweck

¹ Die Moränenlandschaft im Raume Menzingen–Neuheim und Umgebung soll, soweit sie in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen wurde (BLN-Objekt 1307 Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette) und sich im Kanton Zug befindet, möglichst ungeschmälert erhalten bleiben.

§ 2 Kiesabbauverbot

¹ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen für das in § 1 umschriebene Gebiet keine neuen Bewilligungen für die Eröffnung von Kiesgruben oder ähnlichen Anlagen erteilt werden. Vorbehalten bleiben allfällige Ausnahmebewilligungen gemäss § 3 dieses Gesetzes.

§ 3 Ausnahmebewilligung

¹ Bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses kann der Kantonsrat in einem allgemein verbindlichen Beschluss Ausnahmebewilligungen für den Abbau von Kies und ähnlichem Material erteilen. Er hat dabei zu beachten, dass dem Landschaftsbild grösstmögliche Schonung zukommt.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.06.1988	12.06.1988	Erlass	Erstfassung	GS 23, 153

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	12.06.1988	12.06.1988	Erstfassung	GS 23, 153